

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen : „Tierisch gut fürs Leben lernen (e.V.);  
-Tiergestützte Pädagogik für Kinder-“
2. Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve mit der ..... eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Till-Moyland.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist Förderung des Einsatzes der tiergestützten Intervention als pädagogischer Fördermaßnahme, die Förderung der Jugend und Altenhilfe sowie der Förderung von Behinderten Menschen im Sinne des § 52 Abs. I und II Nr. 4; Nr. 10 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ganzheitliche Förderung von Menschen, insbesondere Jugendlichen, konkret der Förderung des Vertrauens, des Selbstvertrauens, der Koordination der Motorik und der Sprache sowie der Entspannung durch den direkten Kontakt mit Tieren sowie deren Pflege und Training. Weiterhin wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Kontaktaufnahme zu öffentlichen Stellen, Öffentlichkeitsarbeit sowie der Förderung von Einzelprojekten von medizinisch und/oder sozial beeinträchtigten Personen, bei denen die tiergestützten Angebote erfolgsversprechend erscheint. Der Verein ermöglicht Menschen eine Therapie, die ansonsten keinen Zugang zu einer therapeutischen Förderung mit Tieren erhalten und für diese Zwecke auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Darüber hinaus wird der Satzungszweck durch die Finanzierung pädagogisch –therapeutischer Maßnahmen mit Tieren durch Spenden und Mitgliedsbeiträge verwirklicht.

2. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig und auf Grund von Vorstandsbeschlüssen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen ab einem Alter von 16 Jahren, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Gesellschaften werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3.1. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

3.2. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen bei Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder andere wichtige Vereinsinteressen.

3.3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder nach vorheriger schriftlicher Abmahnung bei Ausstehen von mindestens zwei Jahresbeiträgen auszuschließen.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag wurde in der Gründungsversammlung auf 10,-€ jährlich festgelegt.

Eine Beitragsrückvergütung bei Ausscheiden aus dem Verein nach Zahlung des Jahresbeitrages findet nicht statt.

## § 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

## § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## § 8 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, zu der alle Mitglieder von Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen oder wenn es der Vorstand für erforderlich hält.

3. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Anträge zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern mindestens 4 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

4.1. Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien des Vereins, insbesondere Entscheidungen nach §§ 14 und 15 der Satzung sowie über eingereichte Anträge;

4.2. Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenberichten und des Kassenprüfungsberichtes;

4.3. Entlastung und Wahl des Vorstands;

4.4.Wahl von zwei Kassenprüfer; Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

4.5.Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresarbeitsplan;

4.6.Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge;

4.7.Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht dem Vorstand übertragen.

5.Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

6.Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.

## § 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1.1.dem/der Vorsitzenden

1.2.dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

1.3.dem/der Kassenwart(in)

1.4.dem/der Schriftführer(in)

1.5.maximal 2 Beisitzern.

2.Für den Vorstand können alle natürlichen Personen vorgeschlagen werden, die Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3.Die Vorstandsmitglieder gemäß 1.1 bis 1.4. werden in getrennten Wahlgängen, die Beisitzer in einem weiteren Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag ist geheime Wahl durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

4.Der/ die Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart(in) und der/die Schriftführer(in) vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

5.Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Erstellung des Haushalts- und des Jahresplans, der Jahresberichte und die Rechnungslegung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist dieser gegenüber verantwortlich.

6.Der Vorstand ist bei Bedarf durch die/den Vorsitzende(n) oder im Verhinderungsfalle durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 1 Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

7.Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 12 Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter(in) und dem Protokollführer(in)

zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Die Protokolle sind aufzubewahren.

#### § 13 Fachbeirat

Zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Fördervereins kann der Vorstand einen Fachbeirat berufen. Dieser soll den Vorstand beraten und unterstützen.

#### § 14 Satzungsänderungen

Zur Satzungsänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderung darf nur beschlossen werden, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt worden ist.

#### § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur unter den §14 genannten Voraussetzungen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den/die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende(n) Vorsitzende(n) oder durch eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Person.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die künftige Verwendung des Vermögens soll für den Paritätischen Wohlfahrtsverband bestimmt sein.

Ort: Bedburg-Hau/Till

Datum: 17.12.2019

Marlene Ostkamp  
Ramin Thomas  
Yuk Giese  
Birgit Meier

  
Gert Böger  
Dietmar Kasper  
H. V.

| Teilnehmerliste Gründungsversammlung<br>17.12.2019;20:00 |                                                                     | Verein zur Unterstützung tiergestützter Angebote am Niederrhein |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
|                                                          | Name                                                                | Unterschrift                                                    |
| 1                                                        | Thoenes Rainer 47546 Kalkar<br>Weidenwer 23 01824/6461              | R. Thoenes                                                      |
| 2                                                        | Hartwig Osterkamp<br>Düster Bonged 23 02824/961654                  | H. Osterkamp                                                    |
| 3                                                        | Ana von Steengracht 01522-<br>Am Schloß 3, 47551 Bedburg-Ha 8831376 | A. von Steengracht                                              |
| 4                                                        | Peter Mosler schinHschott 5<br>47546 Kalkar 0172-5691261            | P. Mosler                                                       |
| 5                                                        | Birgit Mosler SchinHschott 5<br>47546 Kalkar 0160-2007949           | B. Mosler                                                       |
| 6                                                        | Katrin Thissen Osterkamp Str. 38<br>47574 Goch 01823-9288699        | K. Thissen                                                      |
| 7                                                        | Christian Reinfes Sommerlandsstr. 2<br>47557 Bedburg-Ha             | C. Reinfes                                                      |
| 8                                                        | Udo Leintjes Sommerlandsstr. 2<br>47551 Bedburg-Ha                  | U. Leintjes                                                     |
| 9                                                        | Niklas Lorenzen<br>Düsterweg 45, 47546 Kalkar                       | N. Lorenzen                                                     |
| 10                                                       |                                                                     |                                                                 |
| 11                                                       |                                                                     |                                                                 |
| 12                                                       |                                                                     |                                                                 |
| 13                                                       |                                                                     |                                                                 |